

Satzung über die Verpflichtung zum Reinigen, Schneeräumen und Streuen auf Gehwegen -Gehwegreinigungssatzung-

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in seiner gültigen Fassung und § 51(5) Straßengesetz des Freistaats Sachsen (SächsStrG) in seiner gültigen Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Böhlen in seiner Sitzung am 18.05.2017 nachfolgende Satzung:

§ 1 Straßenanlieger

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2(1) SächsStrG liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben.

(2) Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der öffentlichen Straße durch eine im Eigentum der Stadt stehenden unbebauten Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter beträgt.

(3) Als Straßenanlieger gelten nicht die Eigentümer und Besitzer solcher unbebauten Grundstücke, die aus tatsächlichen Gründen oder nach öffentlichen Vorschriften nicht bebaubar sind (z.B. Grundstücke der Land- und Forstwirtschaft).

(4) Mehrere Straßenanlieger sind nebeneinander nach Maßgabe des § 2(1) verpflichtet, soweit sich diese Verpflichtung auf denselben Gehwegabschnitt bezieht.

§ 2 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage Gehwege nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneehäufung zu räumen sowie bei Schnee- oder Eisglätte zu bestreuen.

(2) Die Pflichten der Straßenanlieger nach Abs. 1 bleiben auch dann bestehen, wenn die Stadt ausnahmsweise zusätzlich reinigt, räumt oder bestreut.

§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem Fußwegverkehr gewidmeten Flächen ohne Rücksicht auf ihrem Ausbauzustand. Hierzu gehören:

- Gehwege, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind (neben einer Fahrbahn verlaufende unselbständige Gehwege)
- Gehwege, die nicht Bestandteil einer öffentlichen Straße sind (von einer Fahrbahn unabhängige, selbständige Gehwege)
- gemeinsame Geh- und Radwege

(2) Sind auf keiner Straßenseite Gehwege vorhanden, so gelten die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 Meter als Gehweg.

(3) Die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht erstreckt sich nicht auf selbständige Gehwege, die durch amtliche Hinweisschilder der Stadtverwaltung mit folgendem Text gekennzeichnet sind: „Dieser Weg wird bei Eis- und Schneeglätte nicht geräumt und gestreut. Benutzung auf eigene Gefahr. Stadtverwaltung Böhlen“.

§ 4

Umfang der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht erstreckt sich auf die ganze Länge des Gehweges, der an die jeweiligen Grundstücke grenzt. Haben mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Zugang oder eine gemeinsame Zufahrt zu der sie erschließenden öffentlichen Straße oder liegen sie hintereinander zur selben Straße, so erstreckt sich die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht auf den Teil des Gehweges, der vor den unmittelbar angrenzenden Grundstücken liegt.

(2) In Straßen mit einseitigen Gehweg trifft die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht nur den Straßenanlieger, dessen Grundstück an dem Gehweg grenzt oder zu ihm einen Zugang oder eine Zufahrt hat.

§ 5

Reinigung der Gehwege

(1) Die Reinigung der Gehwege umfasst vor allem die Beseitigung von Schmutz, Abfällen, Wildwuchs und Laub auf der gesamten Gehwegfläche. Hierzu rechnen auch die unbefestigten Flächen die im Gehwegbereich stehenden Straßenbäume sowie Schnittgerinne, auch Schnittgerinne an Parkbuchten.

(2) Bei trockener Witterung ist beim Kehren durch geeignete Maßnahmen eine Staubentwicklung weitestgehend zu vermeiden. Der anfallende Kehricht ist unverzüglich der Hausmüllentsorgung zuzuführen. Er darf nicht in Straßenrinnen, Wasserläufen oder auf dem Radweg geschüttet werden. Laub ist der Kompostierung im eigenen Grundstück oder der Gartenabfallentsorgung des Landkreises zuzuführen.

(3) Zur Reinigung der Gehwege dürfen keine umweltschädigende Mittel eingesetzt werden.

(4) Die Gehwege und Schnittgerinne sind bei Bedarf, mindestens aber einmal wöchentlich, zu reinigen.

§ 6

Schneeräumen

(1) Die Gehwege sind auf eine solche Breite von Schnee oder Eis zu räumen, dass die Sicherheit des Fußgängerverkehrs gewährleistet ist und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist. Sie sind in der Regel mindestens auf eine Meter Breite zu räumen. In Straßen ohne angelegten Gehweg sind die entsprechenden

Flächen am Rande der Fahrbahn in der für die Sicherheit des Fußgängerverkehrs erforderliche Breite von mindestens einem Meter zu räumen.

(2) Der Schnee ist auf dem restlichen Teil des Gehweges anzuhäufen. Nur soweit der Platz dafür nicht ausreicht, ist das Anhäufen am Rande der Fahrbahn zulässig. Radwege, Straßenrinnen und Hydranten sind von Schneeanhäufungen freizuhalten. Für jedes bebaute Grundstück ist ein ausreichender Zugang zur Fahrbahn zu räumen.

(3) Ist auf Grund der Schneemenge der Platz zur Ablagerung nicht ausreichend, so ist das anliegende Grundstück zur Lagerung von Schnee mit zu nutzen.

(4) Die Gehwege müssen werktags bis 7 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9 Uhr geräumt sein. Wenn tagsüber bis 20 Uhr Schnee fällt, ist zu räumen, sobald und so oft es die Sicherheit des Fußgängerverkehrs erfordert.

(5) Bei an Gehwegen angrenzenden Gebäuden sind Schneeüberhänge oder Eiszapfen an Dach- und ähnlichen Überhängen ebenfalls rechtzeitig zu beseitigen.

§ 7

Streuen

(1) Bei Schnee- oder Eisglätte müssen die Gehwege und Zugänge zur Fahrbahn mit abstumpfenden Material (z.B. Sand, Splitt) lückenlos und zwar werktags bis 7 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen bis 9 Uhr bestreut sein. Wenn Schnee- oder Eisglätte tagsüber bis 20 Uhr auftritt, ist unverzüglich und bei Bedarf auch wiederholt zu streuen. Die Streupflicht erstreckt sich auf die für die Sicherheit des Fußgängerverkehrs erforderliche Breite von mindestens einem Meter.

(2) Gehwege dürfen nicht mit Asche oder Auftaumitteln bestreut werden. Zur Gefahrenabwehr sind Auftaumittel im Ausnahmefall sparsam zu verwenden, insbesondere im Bereich von Hydranten sowie Gas- und Wasserabsperrenten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52(1) SächsStrG handelt, wer als Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 5 nicht in vorgeschriebenem Umfang sowie der vorgeschriebenen Art und Weise reinigt;
- entgegen § 6 Gehwege nicht in vorgeschriebenem Umfang, in der vorgeschriebenen Art und Weise, bis zur festgelegten Uhrzeit oder tagsüber bei Erforderlichkeit von Schnee oder aufgetautem Eis räumt;
- entgegen § 7 (1) Gehwege nicht in vorgeschriebenem Umfang, in der vorgeschriebenen Art und Weise, bis zur festgelegten Uhrzeit oder tagsüber bei Erforderlichkeit mit geeigneten Stoffen bestreut;
- entgegen § 7 (2) Gehwege mit Auftausalz oder einem anderem Mittel, das sich umweltschädlich auswirken kann, bestreut.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 (2) SächsStrG in Verbindung mit § 17 (1) und (2) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werde, soweit nicht nach anderen Gesetzen die o.g. Ordnungswidrigkeiten mit einer höheren Geldbuße geahndet werden können.

§ 9

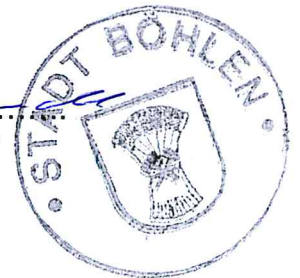
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Böhlen über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege vom 29.06.1995 außer Kraft.

Böhlen, den 19.05.2017


Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.